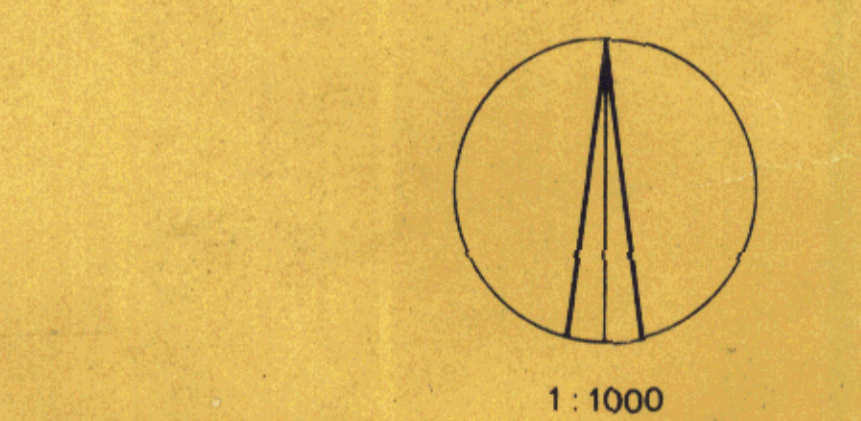




- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- - - - - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
- WR REINES WOHNGEBIET
- SONDERBAUFLÄCHEN
- SOL SONDERGEBIET LÄDEN
- GRZ MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GFZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- I, II und mehr ZAHL DER VOLLGESchosSE, ZWINGEND
- RH BAUWEISE
- g REIHENHÄUSER
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ST STELLPLATZE MIT EINFAHRTEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZE

VORHANDENE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
 LOHBRÜGGE 8
 BEZIRK BERGEDORF ORTSTEIL 601

HAMBURG, DEN 28. JAN. 1966
 LANDESPLANUNGSAMT
 DR. MORGENSTERN
 BAUDIREKTOR

Gesetz
 über den Bebauungsplan Lohbrügge 8
 Vom 24. Oktober 1966

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 8 für das Stadtgebiet Weidau - Mandelstraße - Fritzsche Redder - Obergrenze der Flurstücke 1662 und 1676, Folgebau Flurstück 1676 und Obergrenze des Flurstück 1620 der Gemarkung Lohbrügge - Mandelstraße - Oze und Südgrenze des Flurstück 1455 der Gemarkung Lohbrügge - Mandelstraße ist die Gemarkung Lohbrügge - Mandelstraße (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgelegt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Statutativ zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
 1. Vorhaben sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung für den Betrieb von Ladengeschäften zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Ladenebene zulässig.
 2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmeweise können Säle und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
 3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einbauten vom 17. Februar 1958 (Bürgerzeitung I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise für die Reihenhäuser, und für die Sondergebiete Läden, und zwar in einem Längs- für die Langzeilen, und anders wie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einbauten und als Garagen unter Einhaltung genutzt werden. Eingehobene Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Fassade und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbauten Grundstücksteile sind als Garagen unter Einhaltung nutzbar, wenn Wohnfläche und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Planungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bürgerzeitung I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 3. Juni 1958 (Hamburgische Gesetzblätter, Sonderausgabe Landgerichts 2130-2), insbesondere § 23 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgegeben Hamburg, den 24. Oktober 1966.
 Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Hamburg 26, Landwehrstraße 8
 Tel. 34 13 08

Archiv
 Nr. 23104

Hamburg, den 28. Okt. 1966
 Festgestellt durch Verordnungs-/Gesetz vom 24. Okt. 1966 (GVBl. S. 231)
 In Kraft getreten am 2. Nov. 1966
 Baudirektor

Gesetz**über den Bebauungsplan Lohbrügge 8**

Vom 24. Oktober 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 8 für das Plangebiet Weberade — Mendelstraße — Reinbeker Redder — Ostgrenzen der Flurstücke 1662 und 1879, Feldweg Flurstück 1659 und Ostgrenze des Flurstücks 1658 der Gemarkung Lohbrügge — Bornbrook — Mendelstraße — Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1455 der Gemarkung Lohbrügge — Ostgrenze des Flurstücks 568 der Gemarkung Boberg — Lohbrügger Landstraße (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften

sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und für das Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Oktober 1966.

Der Senat

Gesetz**über den Bebauungsplan Bergedorf 9**

Vom 24. Oktober 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bergedorf 9 für das Plangebiet Ernst-Henning-Straße — August-Bebel-Straße — Justus-Brinckmann-Straße — Gojenbergsweg (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 603) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise mit Ausnahme der Flurstücke 3797 und 3802 der Gemarkung Bergedorf sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Die Gemeinschaftsstellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze (Reichsgaragenordnung) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) für die

Reihenhäuser mit Ausnahme der Flurstücke 3812, 3813, 3818, 3819 und 3820 der Gemarkung Bergedorf. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die übrigen Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Für das Plangebiet wird die Verordnung über die landhausmäßige und halblandhausmäßige Bebauung im Stadtteil Bergedorf vom 8. Januar 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21300-e) aufgehoben.